

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0199/18	11.07.2018
zum/zur		
F0129/18- Stadtrat Jannack Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Anfragen nach dem IZG-LSA		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	24.07.2018	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 14.06.2018 gestellten Anfrage F0129/18 „Anfragen nach dem IZG-LSA“ nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche öffentlichen oder privaten Belange beschränken den Informationsanspruch?

Der Informationsanspruch wird zum einem ausgeschlossen durch „besondere öffentliche Belange“ die enumerativ in § 3 des IZG LSA aufgeführt sind. Zu nennen sind hier beispielsweise der Schutz internationaler Beziehungen bzw. zum Bund oder zu einem Land, Belange der inneren und äußeren Sicherheit, die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, die Information durch eine Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegt. Außerdem besteht eine Beschränkung des Informationsanspruchs während des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IZG LSA). Geschützt sind zudem auch personenbezogene Daten Dritter. Hier darf ein Informationszugang nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt und der Dritte eingewilligt hat (§ 5 IZG LSA).

Letztlich besteht kein Informationsanspruch, soweit der Schutz des geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch die Behörde ist nur möglich soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 6 IZG LSA).

Ferner kann der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die gewünschten Informationen verfügt oder sich zumutbar aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann (§ 9 Abs. 2 IZG LSA).

Das Verbraucherinformationsgesetz und das Umweltinformationsgesetz enthalten vergleichbare Ausschlussstatbestände.

2. Mit welcher Begründung werden der Öffentlichkeit Informationen über die Entwicklung von Mietpreisen vorenthalten?

Der Öffentlichkeit werden grundsätzlich keine Informationen über die Entwicklung von Mietpreisen vorenthalten, es sei denn, es treffen Ausschlussstatbestände zu.

3. Wie lange währt die Schutzfrist für nicht-öffentliche Informationen?

Die Nutzung des Archivgutes ist abschließend in § 10 i.V.m § 11 Abs. 2 Satz 3 Archivgesetz LSA geregelt und schließt die Anwendung des IZG aus. Die Schutzfrist beträgt 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen bzw. 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen, wenn sich das Archivgut seiner Zweckbestimmung nach auf eine natürliche Person bezieht.

Archivgut im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 Archivgesetz LSA (das sind Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach dem Ersten

Buches des Sozialgesetzbuches unterliegen oder nach anderen Bundes- oder Landesvorschriften der Geheimhaltung unterliegen) darf erst 60 Jahre nach Entstehen genutzt werde.

4. Wie viele Anfragen nach

- a. Verbraucherinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VIG AG LSA),
- b. Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (UIG LSA),
- c. Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sind bei der Landeshauptstadt Magdeburg eingegangen?

zu a.) Nach Verbraucherinformationsgesetz Sachsen-Anhalt erging 1 Anfrage.

zu b.) Nach Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt ergingen 3 Anfragen.

Zu c.) Nach Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt ergingen 2449 Anfragen.

5. Wie viele wurden positiv beschieden?

2435 Anträge wurden positiv beschieden.

6. Wie hoch waren die Kosten für die Auskünfte?

Die Kosten für die Auskünfte betragen 118.340,36 Euro.

Dr. Trümper